

## AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

### Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang	Dinslaken, 14.04.2014	Nr. 9	S. 1 - 22

### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

- 126. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Gewerbegebiet Mitte / Ergänzungsbereich)
- Bebauungsplan Nr. 303.03
   (Bereich Zeche Lohberg Wohncluster)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 53, 6. Änderung (Bereich Augustastraße / Baßfeldshof)
- Aufhebung der vom Rat am 09.07.2013 beschlossenen Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung (Bereich Brinkstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Lingelmannstraße, Ruschstraße, A3) und Erlass der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung (Bereich Brinkstraße, Kurt-Schumacher-Straße, Lingelmannstraße, Ruschstraße, A3)
- Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 232, 1. Änderung (Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich der Otto-Lilienthal-Straße)
- Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)
- Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 255, 1. Änderung (Bereich Karl-Heinz-Klingen-Straße / Krengelstraße / Kleiststraße / Zechenbahn)

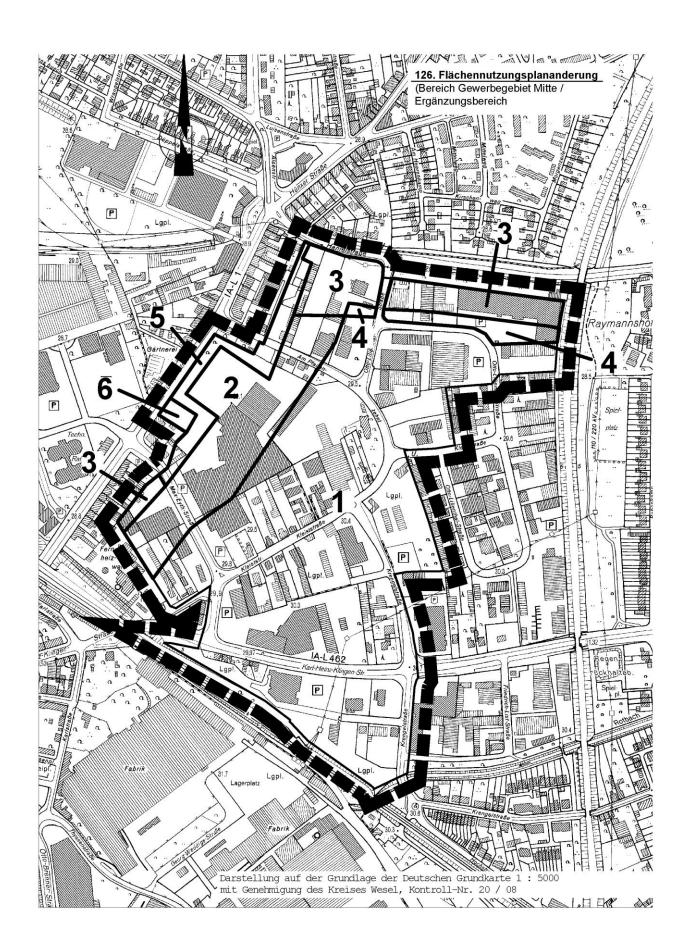
### <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 25.02.2014 beschlossene

Aufstellung der 126. Flächennutzungsplanänderung gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (Bereich Gewerbegebiet Mitte / Ergänzungsbereich)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 09.04.2014



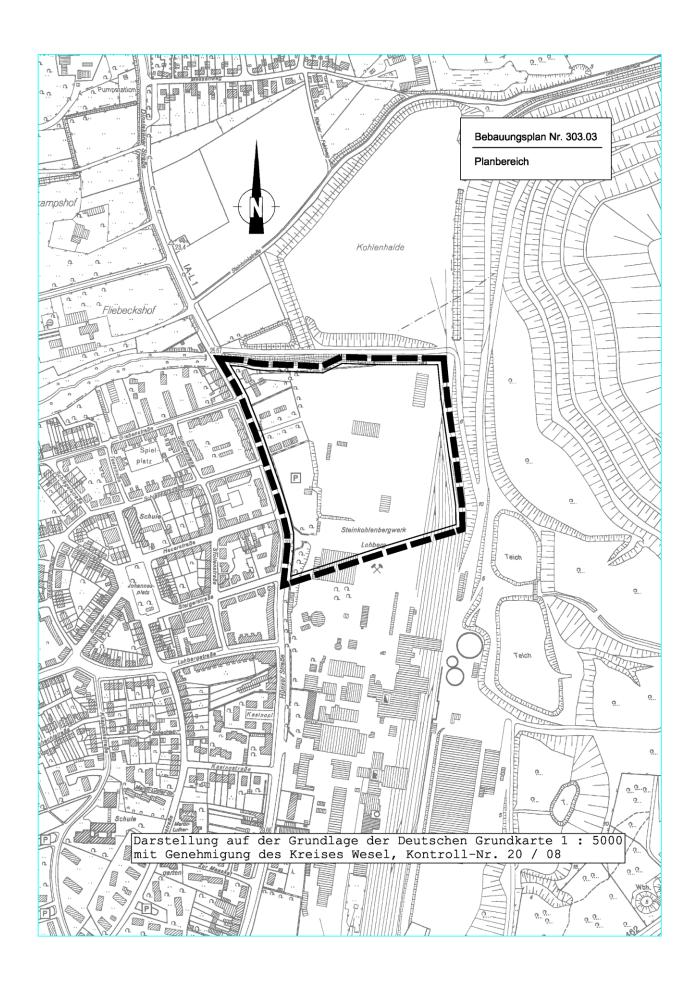
### <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 25.02.2014 beschlossene

Einleitung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 303.03 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (Bereich Zeche Lohberg / Wohncluster)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 09.04.2014



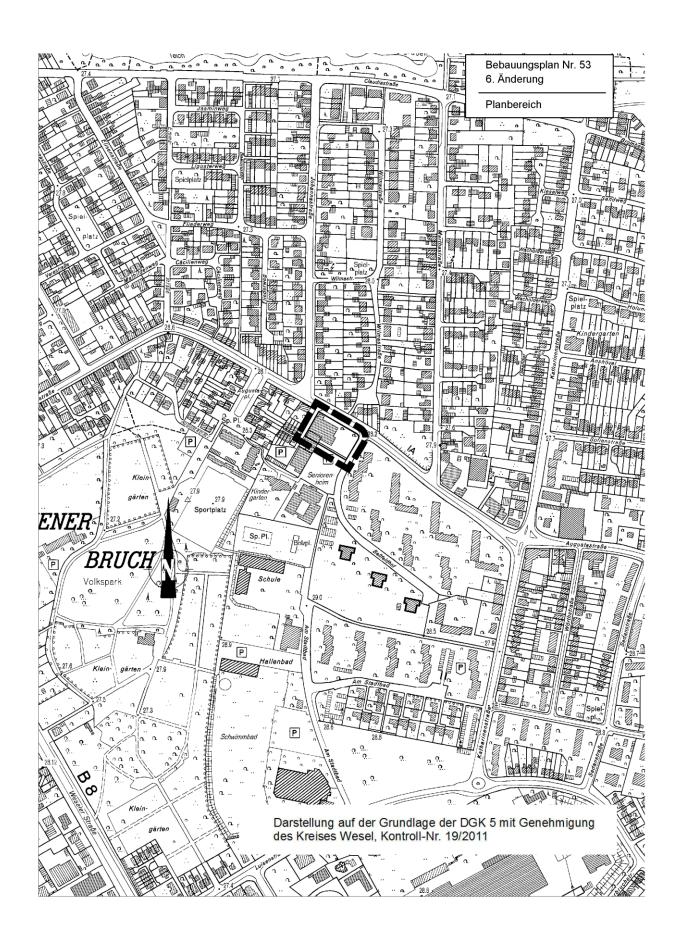
### <u>Bekanntmachungsanordnung</u>

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 17.03.2014 beschlossene

Einleitung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 53, 6. Änderung (Bereich Augustastraße / Baßfeldshof) im beschleunigten Verfahren für den abgegrenzten Planbereich (Planbereichsskizze) gem. § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 09.04.2014



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2014 beschlossene

Aufhebung der vom Rat am 09.07.2013 beschlossenen Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A3), (Vorlage 1443)

und die beschlossene

Satzung der Stadt Dinslaken vom 09.04.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A 3)

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- 2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichne-ten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 09.04.2014

#### <u>Satzung</u>

der Stadt Dinslaken vom 09.04.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der künftigen 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A3)

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBI. I, S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 25.03.2014 die erste Verlängerung der Geltungsdauer folgender Satzung um 1 Jahr beschlossen.

### § 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 19.09.2011 beschlossen, die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A3) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die erste Verlängerung der seit dem 01.09.2012 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Hiesfeld, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

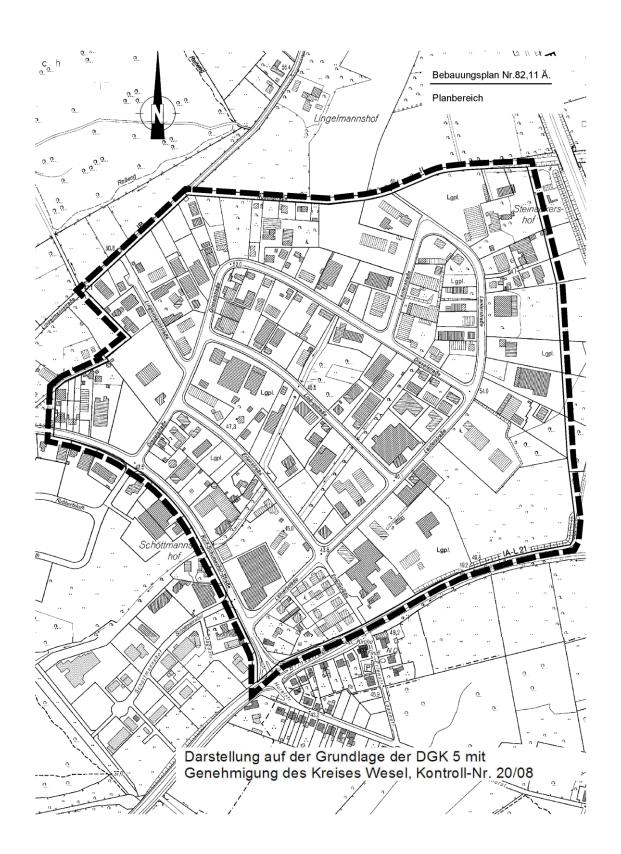
## § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Verlängerung der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

2.

- Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
- Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a sind;
- 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2014 beschlossene

Satzung vom 09.04.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 (Bereich östlich der Hünxe Straße / westlich der Otto-Lilienthal-Straße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- 2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichne-ten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 09.04.2014

#### Satzung

der Stadt Dinslaken vom 09.04.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 232, 1. Änderung (Bereich östlich der Hünxer Straße/ westlich der Otto-Lilienthal-Straße).

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBI. I, S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 25.03.2014 den Erlass folgender Satzung beschlossen:

# § 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 04.06.2012 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 (Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich der Otto-Lilienthal-Straße ) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Verlängerung der seit dem 01.09.2012 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

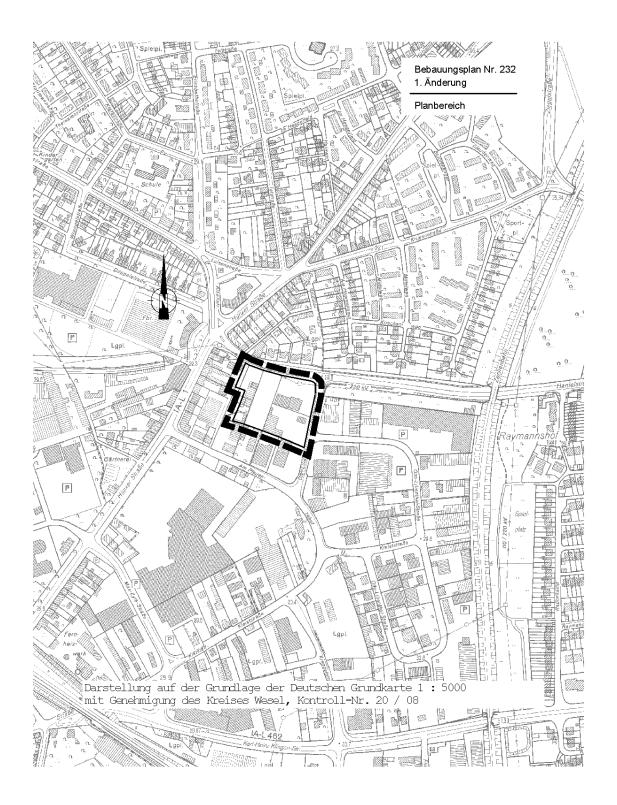
### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

## § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden:
  - 2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
  - 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2014 beschlossene

Satzung vom 09.04.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt/westlich der Otto-Lilienthal-Straße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- 2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichne-ten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 09.04.2014

#### Satzung

der Stadt Dinslaken vom 09.04.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße).

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBI. I, S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 25.03.2014 die Verlängerung der Geltungsdauer folgender Satzung um 1 Jahr beschlossen:

# § 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 253 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt/ westlich Otto-Lilienthal-Straße) erneut aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Verlängerung der seit dem 01.09.2012 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

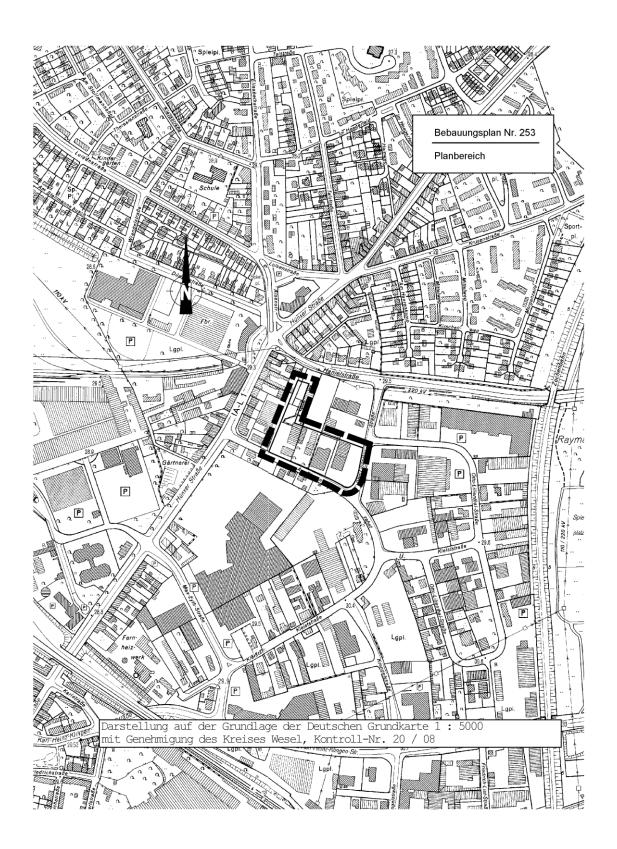
### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

# § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden:
  - 2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2014 beschlossene

Satzung vom 09.04.2014 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 (Bereich Karl-Heinz-Klingen-Str. / Krengelstr. / Kleiststr. / Zechenbahn)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise:

- 1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
- 2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichne-ten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
- 3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 09.04.2014

### <u>Satzung</u>

der Stadt Dinslaken vom 09.04.2014 .über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der künftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 255 (Bereich Karl – Heinz – Klingen - Str./ Krengelstr./ Kleiststr./ Zechenbahn).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBI. I, S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 25.03.2014 die Verlängerung der Geltungsdauer folgender Satzung um 1 Jahr beschlossen:

## § 1 Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung (Bereich Karl – Heinz – Klingen - Str./ Krengelstr./ Kleiststr./ Zechenbahn) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Verlängerung der seit dem 01.09.2012 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

# § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden:
  - 2. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
  - 3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 01.09.2014 in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

